

**Bekanntmachungen des  
Oberbürgermeisters****Allgemeinverfügung zum Grillverbot auf öffentlichen Anlagen und Plätzen und  
zum Abbrennverbot von Feuerwerken im Stadtgebiet Gelsenkirchen**

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) ergeht nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das Entzünden offener Feuer, beispielsweise zum Grillen oder Braten, und das Abbrennen von Feuerwerken in öffentlichen Park- und Grünanlagen, Erholungsanlagen oder anderen öffentlich zugänglichen Bereichen ist im gesamten Stadtgebiet Gelsenkirchen untersagt, soweit der Graslandfeuerindex oder der Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes (DWD) eine Gefahrenstufe größer als drei ausweist. Weiterhin ist bei Vorliegen einer Gefahrenstufe größer als drei des Graslandfeuerindex oder des Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes das Abbrennen von Feuerwerken verboten.

Die aktuellen Gefahrenindizes sowie 4-Tages-Prognosen des DWD können jederzeit unter folgenden Links im Internet abgerufen werden. Maßgeblich dort ist Messstation Essen-Bredeney in Nordrhein-Westfalen:

[https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi\\_bl/graslandfi.html](https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi_bl/graslandfi.html)  
[https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef\\_bl/waldbrandgef.html](https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef_bl/waldbrandgef.html)

2. Für Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1.:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Auf Grund von andauernden hohen Temperaturen und Trockenheit besteht im gesamten Stadtgebiet eine erhöhte Brandgefahr, sobald der Graslandfeuerindex oder der Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes eine Gefahrenstufe größer drei erreicht. Insbesondere durch die derzeitige Bodenbeschaffenheit kann sich der kleinste Funke zu einem Großbrand ausweiten. Grills, andere Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer, offenes Feuer oder abgebrannte Feuerwerke können so schnell Ursache für sich ausbreitende Brände sein. Um diese Gefahren abzuwehren, wird diese Untersagungsverfügung erlassen.

Die widerstreitenden Interessen wurden unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Bei der Verwendung von Grills, anderen Einrichtungen zum Braten über einem offenen Feuer, offenem Feuer oder beim Abbrennen von Feuerwerken geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit und das Eigentum aus. Um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen vorübergehend einzuschränken und die Verbote unter Ziffer 1, ab einer Gefahrenstufe größer drei des Graslandfeuerindex oder des Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes auszusprechen. Die getroffenen Regelungen sind daher auch verhältnismäßig, mildere und gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu 2.:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen die unter Ziffer 1. verfügten Verbote auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist verhältnismäßig, den Willen der Pflichtigen zu beugen.

Zu 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Erhebung einer Klage hätte damit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Trockenheit ab einer Gefahrenstufe 3 des Graslandfeuerindex oder des Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes können die Gefahren, welche von einem Grill, anderen Einrichtungen zum Braten über offenem Feuer, offenem Feuer oder abgebranntem Feuerwerk ausgehen, so schwerwiegend für bedeutende Individualrechtsgüter wie Leib, Leben oder Gesundheit sowie Eigentum sein, dass im vorliegenden Fall nicht hingenommen werden kann, dass die Durchsetzung dieser Verfügung durch ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung auf unbestimmte Zeit verzögert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher im öffentlichen Interesse zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 13. August 2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Heidenreich

## **Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts**

---



## **Sonstige Bekanntmachungen**

---



## **Personalnachrichten**

---



---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.